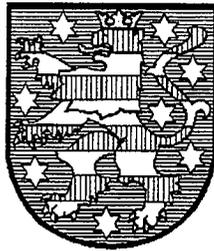


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Spiekermann als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **7. Mai 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für

Migration und Flüchtlinge vom 29.05.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

I.

Der Kläger (geb. 01.01.1994) ist afghanischer Staatsangehöriger sunnitischer Religionszugehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Tadschiken an. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 30.09.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 08.01.2016 erfasst. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 13.10.2016 gab er Folgendes an: Er sei am 21.12.1994 in Parwan geboren worden. Er habe die Schule bis zur 9. Klasse besucht. Nach einer Ausbildung bei der National-Polizei sei er in einer Spezialeinheit gewesen. In der Einheit seien auch Spione gewesen. Die Taliban hätten alles über ihn gewusst und ihn mehrfach telefonisch bedroht. Er sollte bei ihnen mitmachen oder sie würden ihn umbringen. Er habe nicht mehr nach Hause gekonnt wegen der Bedrohungen. Er habe ihnen aber gesagt, dass er nicht für sie kämpfen werde. Auch seine Familie sei wegen ihm bedroht worden. Er sei dann geflohen und die Taliban hätten weiter bei seinem Vater nach ihm gefragt. Er solle ihn finden. Sein Vater habe dann das Haus verkauft und sei mit dem Rest der Familie nach Kabul gezogen. Auch dort sei er weiter bedroht worden. Seine Geschwister würden aus Angst nicht zur Schule gehen. Viele aus seiner Einheit seien von den Taliban in Gefechten getötet worden. Er habe Afghanistan am 23.08.2015 verlassen.

Auf die vorgelegten Dokumente (Bl. 46 - 58) wird Bezug genommen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 29.05.2017 - dem Kläger am 31.05.2017 zugestellt – wurde sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Nr. 2). Es wurde festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu ihrer Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

II.

Am 31.05.2017 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29.05.2017 teilweise aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, weiterhin hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Ausweislich seiner Tazkira sei er am 12.04.1995 in der Provinz Parwan geboren worden. Er habe die Bedrohungssituation durch die Taliban als so belastet empfunden, dass er seelisch schwer krank sei.

Auf die vorgelegten Fotos und Dokumente wird Bezug genommen (Bl. 24 – 35), ebenso auf die Stellungnahme von Refugio vom 04.01.2018 (Bl. 38 – 40) und der Anamnese vom 29.11.2019 (Bl. 78 -80).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat das Bundesamt auf den angefochtenen Bescheid verwiesen und ergänzend zur Stellungnahmen des psychiatrischen Psychotherapeuten Christian Berger von Refugio vom 04.01.2018 und vom 29.11.2019 vorgebracht, dass diese nicht den Anforderungen an die Darlegung eines medizinischen Befundes entsprechen würden.

Das Verwaltungsgerichts Meiningen hat mit Beschluss vom 04.01.2019 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung), auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 07.05.2020 und auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 27.03.2020) nebst Anlage zu Covid-19 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde. Die Beklagte hat mit allgemeiner Prozessklärung auf Einhaltung der Ladungsfrist sowie Ladung gegen Empfangsbekanntnis verzichtet.

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch teilweise begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 29.05.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten soweit darin die Zuerkennung des subsidiären Schutzes abgelehnt wurde. Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm den subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klage hat keinen Erfolg, soweit der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG beantragt hat.

Nach **§ 3 Abs. 1 AsylG** ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und

dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -**Verfolgungsgründe** -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die **Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL** zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden **prozessualen Mitwirkungspflicht** gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S.

1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79 ff.).

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen ist dem Kläger hiernach nicht die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Es fehlt bei der behaupteten Verfolgung durch die Taliban an einem Verfolgungsgrund.

Nach dem Vortrag des Klägers ist bereits nicht ersichtlich, dass er aufgrund eines in seiner Person liegenden asylrechtlich relevanten Merkmals verfolgt worden wäre oder dass ihm eine Verfolgung aufgrund eines solchen Merkmals droht. Insbesondere ist einer der von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG benannten Verfolgungsgründe nicht erkennbar. Eine drohende Zwangsrekrutierung durch die Taliban vermag eine begründete Furcht vor Verfolgung des Klägers wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nicht zu begründen. Auch eine Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung ist nicht erkennbar, da es nach seinem Vortrag den Taliban nicht erkennbar um eine politische Überzeugung des Klägers ging, sondern um Rache, weil er als Soldat gegen sie gekämpft und an der Tötung eines Kommandanten beteiligt war.

Dem Kläger steht aber ein Anspruch auf Zuerkennung des **subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG** zu.

Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Gemäß § 3c AsylG muss die Gefahr demnach nicht zwingend vom Staat ausgehen (Nr. 1). Der Schutz entfaltet sich ebenso gegenüber Gefahren, die von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten (Nr. 3). Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gelten auch im Rahmen des

subsidiären Schutzes der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL.

Die Voraussetzungen des **§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG** liegen im Fall des Klägers vor.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK liegt bei einer absichtlichen, d.h. vorsätzlichen Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden vor, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen (vgl. VGH Bad-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris, unter Hinweis auf EGMR, U. v. 21.01.2011 - 30696/09 - M.S.S./Belgien u. Griechenland; BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris; Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 60 AufenthG Rn. 35). AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m.w.N.). Es muss zumindest eine erniedrigende Behandlung in der Form einer einen bestimmten Schweregrad erreichenden Demütigung oder Herabsetzung vorliegen. Diese ist dann gegeben, wenn bei dem Opfer Gefühle von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit verursacht werden, die geeignet sind, diese Person zu erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise ihren psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen (vgl. VGH Bad-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris; Hailbronner, Kom. AuslR, Stand: Mai 2017, § 4 AsylG Rdnr. 24 f.).

Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten

Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17). Das Gericht muss hierbei die volle Überzeugung von einem drohenden Schadenseintritt gewonnen haben.

Die Bedrohung durch die Taliban, wie sie der Kläger beim Bundesamt und vor Gericht geschildert hat, stellen eine Bedrohung mit einer unmenschlichen und einer erniedrigenden Behandlung dar. Der diesbezügliche Vortrag des Klägers ist auch in sich stimmig und im Wesentlichen widerspruchsfrei. Unterschiede in seiner Darstellung bei den beiden Anhörungen konnte er überzeugend ausräumen. Im Übrigen hat er durch Vorlage vielzähliger Unterlagen - insbesondere auch von Fotos und einem Video, welches in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommen wurde - hinreichend nachgewiesen, dass er als Soldat gekämpft hat, so dass er damit zu der Gruppe der Personen gehört, die von den Taliban bekämpft werden. So hat er überzeugend ausgeführt, dass er von den Taliban bedroht wurde, nachdem aufgrund eines im Internet veröffentlichten Videos bekannt wurde, dass er als Soldat tätig war. Er selbst bekam Anrufe von den Taliban, dass er sich stellen und sich ihnen anschließen sollte, weil er einen Kommandanten der Taliban getötet und diesen ersetzen sollte. Später kam ein Drohbrief zu dem Haus seiner Eltern.

Gegen diese Bedrohung steht dem Kläger auch kein **interner Schutz** i. S. d. § 3e Abs. 1 AsylG zur Verfügung.

Auch bei der Annahme einer Vorverfolgung kommt die Gewährung von Flüchtlingsschutz nur in Betracht, wenn dem Asylsuchenden nicht die Möglichkeit internen Schutzes nach § 3e AsylG offensteht. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen dafür, dass vernünftigerweise erwartet werden kann, sich an einem Ort als interne Schutzalternative im Sinne des § 3e AsylG niederzulassen, müssen objektive und subjektive Umstände berücksichtigt werden. Zu den objektiven Umständen zählen etwa die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage am Ort des internen Schutzes. Zu den subjektiven Umständen gehören z. B. Alter, Geschlecht, familiärer und biographischer Hintergrund einschließlich

einer ggf. bestehenden Verfolgungssituation, Gesundheitszustand, finanzielle Situation bezogen auf Vermögen und Erwerbsmöglichkeiten, Leistungen aus Hilfsangeboten für Rückkehrer, bestehende Fähigkeiten, vorhandene Ausbildungen, Berufserfahrung, das Vorhandensein von tragfähigen Beziehungen bzw. Netzwerken am Ort des internen Schutzes, Kenntnisse zumindest einer der am Ort des internen Schutzes gesprochenen Sprache sowie ggf. auch die Volkszugehörigkeit (vgl. VGH BW, U. v. 16. 10. 2017 - A 11 S 512/17 -, juris). Damit ist die Bewertung der Frage, ob von einem Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, sich an einem Ort als interne Schutzalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG aufzuhalten, vom individuellen Risikoprofil des Ausländers abhängig, das von einer Vielzahl einzelfallbezogener Kriterien bestimmt wird (OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 07.05.2018 – 3 L 84/18 –, juris).

Eine landesweite Verfolgung des Klägers durch die Taliban ist bereits hinreichend beachtlich wahrscheinlich.

Das Gericht geht hierbei davon aus, dass die Taliban unter bestimmten Voraussetzungen eine Person auch landesweit verfolgen und gegebenenfalls sogar in einer Großstadt auffinden könnten. Die Frage, ob der Kläger bei einer Rückkehr landesweit Gefahr liefe, von den Taliban verfolgt zu werden, kann nur unter Berücksichtigung individueller Faktoren beantwortet werden. Von diesen hängen sowohl die Verfolgungsgefahr als auch die Zumutbarkeit der inländischen Schutzalternative ab. In die Beurteilung fließen etwa der konkrete Vorwurf seitens der Taliban, die Häufigkeit und Intensität der erfolgten Bedrohung sowie die seit dem letzten Kontakt mit den Taliban und der Ausreise aus Afghanistan vergangene Zeit ein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 07.05.2018 - 3 L 84/18 -, juris; BayVGH, B. v. 02.11.2017 - 13a ZB 17.31033 -, juris). Zwar wird in den Richtlinien des UNHCR zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfes afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016 sowie im Gutachten von Friederike Stahlmann an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 28.03.2018 (Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans - Der fehlende Schutz bei Verfolgung und Gewalt durch private Akteure, Asylmagazin 3/2017) ausgeführt, dass die Taliban grundsätzlich in der Lage seien, Rückkehrende überall in Afghanistan zu identifizieren und aufzuspüren. Wie weitreichend das Verfolgungsinteresse der Taliban sei, hänge aber vom Einzelfall ab. Daraus ergibt sich mithin nicht, dass jedem Rückkehrer, der von den Taliban bedroht worden ist, unabhängig von seiner individuellen Situation in ganz Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (OVG NRW, B. v. 20.09.2018 - 13 A 3333/18.A -, juris). Von einer gezielten Suche ist bei lebensnaher Betrachtung auch dann auszugehen, wenn eine Person Besonderheiten (beispielsweise besondere Fähigkeiten, spezifisches Wissen, Einfluss, etc.) aufweist, woraus sich für die Taliban ein besonderes Interesse an ihrer Ergreifung ergibt.

Hiervon dürfte vorliegend auszugehen sein, da er von den Taliban mitverantwortlich für die Tötung eines Kommandanten und dessen Bloßstellung im Internet gemacht wird, so dass auch nach den bereits seitdem vergangenen Jahren ein gesteigertes Interesse an der Ergreifung des Klägers bestehen dürfte.

Weiterhin kann unter den momentanen besonderen Umständen in Afghanistan durch die Covid-19-Pandemie vom Kläger vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sich in einem anderen Landesteil von Afghanistan niederlässt. "Vernünftigerweise erwarten" kann man von dem Ausländer, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil niederlässt, wenn ihm dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine sonstige existenzielle Gefährdung droht. Eine solche existenzielle Gefährdung kann sich sowohl aus der allgemeinen Sicherheitslage als auch daraus ergeben, dass er am Zufluchtsort keine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet.

Dem Kläger droht in Kabul, dem Zielort einer möglichen Abschiebung, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine sonstige existenzielle Gefährdung in diesem Sinne, insbesondere eine Verletzung von Leib oder Leben, die deren Annahme als interne Schutzmöglichkeit entgegensteht.

Denn die zu erwartenden **schlechten Lebensbedingungen** in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage, und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen **zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung** eine Intensität auf, dass im Fall des Klägers von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist.

Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich derzeit aufgrund der besonderen Lage in Afghanistan wegen der Pandemie durch Covid-19 und der hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Regierung, dass Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach ihrer Rückkehr in eine derart extreme Gefahrenlage geraten würden, dass von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen wäre.

Soweit das Gericht bislang aufgrund der dem Gericht vorliegenden Erkenntnislage davon ausgegangen ist, dass ein junger, gesunder, alleinstehender Mann im Regelfall selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und sich damit zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums zu sichern (vgl. st. Rspr. BayVGh, z. Bsp. B. v. 04.01.2018 - 13a ZB 17.31652 -, B. v. 21.08.2017 - 13a ZB 17.30529 -, B. v. 04.08.2017 - 13a ZB 17.30791 -, B. v. 19.06.2017 - 13a ZB 17.30400 -, VGh Bad-Württ., U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, OVG NRW, U. v. 03.03.2016 - 13 A 1828/09.A -, SächsOVG, B. v. 21.10.2015 - 1 A 144/15.A, Nds. OVG, U. v. 20.07.2015 - 9 LB 320/14 -, HessVGh, U. v. 23.08.2019 - 7 A

2750/15.A -; alle zitiert nach juris), vertritt das Gericht diese Einschätzung im aktuellen Zeitraum aufgrund der Besonderheiten in Afghanistan im Hinblick auf die Auswirkungen, die die Maßnahmen der afghanischen Regierung gegen die Ausbreitung des Coronavirus hervorrufen, nicht mehr. Es ist nach den dort im Moment herrschenden Verhältnissen nicht davon auszugehen, dass es dem Kläger, der über kein soziales Netzwerk in Kabul verfügt, möglich wäre, sich eine neue Existenz aufzubauen, mit der er auch nur in der Lage wäre, seine lebensnotwendigen Bedürfnisse zu sichern.

Die zu erwartenden **Lebensbedingungen in Afghanistan** ergeben sich dabei grundsätzlich aus Folgendem:

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt und das ärmste Land der Region (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 37; ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 124). Seit der Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes führte der Abzug der internationalen Streitkräfte zu sinkenden internationalen Investitionen (vgl. ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 130; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28). Die sich verschlechternde Sicherheitslage und politische Ungewissheit, sowie die Reduzierung internationaler Truppen, gemeinsam mit einer schwachen Regierung und schwachen Institutionen, haben Wachstum und Beschäftigung gehemmt und zu einer erhöhten Migration geführt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 176; ebenso: Stand: 29.06.2018, S. 314). Das rapide Bevölkerungswachstum von rund 2,4 % im Jahr - mithin eine Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation - stellt darüber hinaus eine weitere zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; v. 02.09.2019, S. 27).

Aufgrund der bewaffneten Konflikte ist der Anteil der notleidenden Bevölkerung gestiegen. Die Armutsrate hat sich von 36 % im Jahr 2008 auf inzwischen 55 % verschlechtert (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36). Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: Über 1,6 Millionen Kinder leiden

an akuter Mangelernährung und die Kindersterblichkeitsrate zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt. 1,9 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Geschätzte 45 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang zu Trinkwasser (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36 - 37). Die Zahl der 3,3 Millionen Afghanen, bezüglich derer Ende 2017 ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe für 2018 festgestellt wurde, erhöht sich auf 8,7 Millionen Afghanen, deren chronische Bedürfnisse voraussichtlich langfristige, systematische Maßnahmen erfordern werden (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36). Nach der Dürre von 2018 gelten ca. zwei Millionen Kinder unter fünf Jahren als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28).

Insgesamt hat sich die medizinische Versorgung seit 2005 jedoch erheblich verbessert, was auch zu einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung geführt hat (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24 f.). Die Lebenserwartung bei Geburt liegt aktuell bei 64 Jahren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). Dennoch besteht landesweit eine unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung und Fachpersonal, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser ist, als in den Süd- und Ostprovinzen (vgl. EASO, Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 44 f.).

Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen Versorgung hat sich allerdings etwa die Müttersterblichkeit im Jahr 2017 auf 29,4 Todesfälle pro 1.000 Geburten gesenkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29; ähnlich mit 0,396 % EASO: Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 19). Im Bereich der Säuglingssterblichkeit hat Afghanistan allerdings auch weiterhin die weltweit dritthöchste Sterblichkeitsrate (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). 90 % der medizinischen Versorgung in Afghanistan werden nicht direkt vom Staat, sondern von nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen gestellt, wobei in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, während es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig ist, eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). Eine Behandlung psychischer Erkrankungen findet nur unzureichend statt; in Kabul, Jalalabad, Herat und Mazar-e Sharif gibt es entsprechende Einrichtungen, jedoch meist mit nur wenigen Betten (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 30; ähnlich EASO: Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 49 ff.).

Am häufigsten tritt Armut in ländlichen Gebieten auf, wo die Existenzgrundlage von der Landwirtschaft abhängig ist. So bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand (Analphabetenquote auf dem Land von rund 90 %) gerade im ländlichen Raum entsprechend groß (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Stand: 27.06.2017, S. 176). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28; vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 138). Die Landwirtschaft beschäftigt immer noch geschätzte 60 % der Bevölkerung, erzielt jedoch nur etwa 25 % des Bruttoinlandprodukts. Nach der Dürre im Jahr 2018 sind ergiebige Niederschläge dem Agrarsektor zugutegekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27; EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 27 f.).

Viele Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten und Naturkatastrophen nach Kabul sowie nach Mazar-e Sharif, Herat und Kandahar (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 12.09.2018, S. 22, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 39; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 19; EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 28). Zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen kam eine große Zahl an Rückkehrern hinzu, die auf Grund des sich verschlechternden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können und so zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte Afghanistans führen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4 f.). Nach Angaben des UNO-Generalsekretärs sollen 2018 mit 364.883 Binnenvertriebenen zwar im Vergleich zu 2017 erstmals etwa 25 % weniger Personen konfliktbedingt vertrieben worden sein, dafür sei jedoch mehr als die Hälfte davon über unter 18 Jahren gewesen (58 %; ACCORD, Überblick über die Sicherheitslage in Afghanistan v. 29.05.2019, S. 4). Im Jahr 2017 seien ca. 450.000 Menschen durch den Konflikt innerhalb Afghanistans vertrieben worden (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 24). Hinzu kommen die bereits vor längerer Zeit Geflüchteten, deren Zahl auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt wird (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4;

Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). Zusätzlich kehrten im Jahr 2017 über 610.000 Afghanen und im Jahr 2018 über 820.000 Afghanen aus Pakistan und dem Iran in ihr Heimatland zurück (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; v. 02.09.2019, S. 30). Im Jahr 2018 gab es laut UNOCHA über 668.000 Menschen, die durch den Konflikt innerhalb Afghanistans ihre Heimatregion verlassen mussten, 2019 sind bislang über 150.000 neue Binnenflüchtlinge hinzugekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27).

Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; v. 02.09.2019, S. 31; vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 - 2018 v. 07.12.2018, S. 238 ff.). Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien- und Stammesverbandes deshalb vor allem in größeren Städten realistischer (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22).

Gerade außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; v. 02.09.2019, S. 28). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 23). 2018 führte etwa eine Dürre im ganzen Land dazu, dass rund 1,4 Millionen Menschen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft, Wasser, sanitäre Einrichtungen und Hygiene dringend Hilfe benötigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 15). Neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 5).

Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, hatten im Jahr 2016 immerhin 45 bis 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25; vgl. auch UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 31; v. 30.08.2018, S. 37). Heute sind es noch 45 %, denen

es an einem Zugang zu sauberem Trinkwasser fehlt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 16). Im Jahr 2017 waren 25 bis 33 % der afghanischen Bevölkerung ans Energieversorgungsnetz angeschlossen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.9.2017, S. 28; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 16). Im Mai 2016 startete das Projekt „Casa 1000“, mit dem eine Stromleitung von Tadjikistan nach Afghanistan errichtet und ab 2019 dem Energiemangel begegnet werden soll (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 24 f.). Mitte März 2018 wurde der Bau einer 1.800 km langen Pipeline für Erdgas - die „TAPI-Leitung“ - entlang der Herat-Kandahar-Autobahn begonnen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 102). Durch den Bau von Straßen und Flughäfen konnte die infrastrukturelle Anbindung des Landes verbessert werden. Große wirtschaftliche Erwartungen sind an die zunehmende Erschließung der afghanischen Rohstoffressourcen geknüpft. Mit einem 2014 verabschiedeten Gesetz hierzu wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in diesem Bereich verbessert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 177).

Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten weiter rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, und das obwohl sie nach Angaben der Weltbank bereits zwischen 2008 und 2014 von 25 auf 39 % gestiegen war (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Die Arbeitslosenrate lag 2017 bei 11,2 % (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28). Heute sind noch rund 24 % der potentiell Erwerbstätigen ohne Arbeit (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 15).

Trotz geringer Fachkräftezahlen sind die Löhne in von Rückkehrströmen betroffenen Gebieten allerdings signifikant gesunken (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 24 und 28). So verlassen gerade viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Die Arbeit ist meist so schlecht bezahlt, dass die Armutsrate der Erwerbstätigen in Vollzeit kaum tiefer ist als die der Arbeitslosen. Selbst sehr gut ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte haben Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden,

wenn sie nicht über ein entsprechendes Netzwerk verfügen. 76 Prozent der afghanischen Bevölkerung leben in ländlichen Gebieten und sind von der Landwirtschaft abhängig (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 12.09.2018, S. 15-16).

Die Regierung hat sich jedoch ehrgeizige Reformziele gesteckt und plant unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24; v. 19.10.2016, S. 22). Weitere Anstrengung ist das fünfjährige (2017-2020) Projekt „The Afghanistan National Peace and Development Framework“, welches u.a. den Aufbau von Institutionen, die Förderung von privaten Investitionen, Wirtschaftswachstum und die Korruptionsbekämpfung verfolgt. Ein Programm im Rahmen dieses Projektes ist das „Citizens‘ Charter National Priority Program“, welches z. Bsp. die Armutsreduktion und die Erhöhung des Lebensstandards zum Ziel hat, indem die Kerninfrastruktur und soziale Dienstleistungen verbessert werden sollen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 315).

Afghanistan befindet sich in einem langwierigen Wiederaufbauprozess (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Der wirtschaftliche Aufschwung erfolgt langsam, da die andauernde Unsicherheit die privaten Investoren und die Verbrauchernachfrage einschränkt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 314). Im Jahr 2016 betrug das Wirtschaftswachstum 1,5 %, im Jahr 2017 2,6 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Das Wirtschaftswachstum war 2018 auf 1 % zurückgegangen, wobei die Weltbank für 2019 von einer leichten Erhöhung ausgeht (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27). Die Abwertung des Afghani gegenüber dem US-Dollar schreitet bei gleichzeitiger Deflation allerdings weiter voran (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Die Situation der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren verbessert, so werden mittlerweile rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult; der Anteil der Mädchen beträgt mittlerweile 37,5 %, nachdem sie unter der Taliban-Herrschaft fast vollständig vom Bildungssystem ausgeschlossen waren (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 12 und v. 02.09.2019, S. 13).

Insgesamt bieten die Städte Kabul, Herat und Mazar-e Sharif auf bescheidenem Niveau die Infrastruktur, um grundlegende Bedürfnisse wie Wohnraum, Nahrung und medizinische Versorgung im mindestens zu fordernden Maß zu gewährleisten. Erwerbsmöglichkeiten sind vorhanden. Es ist aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden Afghanen daher im Grundsatz noch zumutbar, sich dort niederzulassen. Damit stimmt überein, dass aus den drei Städten keinerlei Fluchtbewegungen einzelner Bevölkerungsgruppen bekannt geworden sind. Sie sind, im Gegenteil, nach wie vor Hauptanziehungspunkte für Binnenmigranten und für Rückkehrer. Ebenso wenig ist bekannt, dass Rückkehrer generell, typischerweise oder auch nur in erheblichem Umfang von Hunger, Obdachlosigkeit oder Krankheit betroffen wären (vgl. OVG NRW, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 183; Nds. OVG, U. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 79, 100; VGH Bad-Württ., U. v. 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, Rn. 77, juris).

Die soziale und infrastrukturelle Fähigkeit der **Stadt Kabul**, Neuankömmlinge aufzunehmen, gelangt allerdings an Grenzen. Es gibt etwa 60 informelle Siedlungen. Ein großer Teil der dortigen Unterkünfte wird von der Regierung kostenlos zur Verfügung gestellt. Berichten zufolge sollen die Aufnahme- und Erweiterungskapazitäten weitgehend erschöpft sein. Geschätzte 70 % der Gesamtbevölkerung Kabuls sollen in informellen Siedlungen leben. Rückkehrer müssten in den letzten Jahren daher immer mehr auf kostenpflichtige Unterkünfte zurückgreifen. Die Vermietung von Wohnraum ist in Kabul üblich. Weit verbreitet ist auch die Aufnahme selbst entfernterer Verwandter durch in Kabul Ansässige. Andererseits wird aber auch davon berichtet, dass das schnelle Wachstum der Stadt hauptsächlich nach wie vor durch informelle Siedlungen bewerkstelligt werde, die der Mehrheit der Kabuler Bevölkerung den dringend benötigten kostengünstigen Wohnraum biete. Eine generelle Wohnungsnot, die erhebliche Teile der Bevölkerung erfasst hätte, geht aus diesen Umständen nicht hervor. Die Wohnqualität in diesen Siedlungen, die schlecht geplant, errichtet und organisiert sind, ist freilich häufig auf sehr niedrigem Niveau. Die hygienischen Bedingungen können schlecht sein. Die menschengemachte Verschmutzung der Luft und der Umgebung ist hoch. Die Versorgung mit Wasser, sanitären Einrichtungen und Elektrizität ist gerade in den informellen Siedlungen häufig problematisch. Etwa die Hälfte der Bevölkerung Kabuls verfügt über funktionsfähige sanitäre Einrichtungen. Die Nachfrage nach Wasser ist hoch, das Grundwasser nimmt aufgrund der hohen Inanspruchnahme ab und ist mitunter verschmutzt. Nur eine Minderheit der Haushalte ist an genießbares Trinkwasser angeschlossen. Andererseits sollen in urbanen Zentren des Landes, darunter auch Kabul, nicht mehr als ein Viertel der Befragten etwa die Trinkwasserversorgung als eines der größten lokalen Probleme beschrieben haben. Die ärmeren Bevölkerungsschichten versorgen

sich über öffentliche Wasserzapfstellen, die freilich auch weit vom Wohnort entfernt sein können. In Kabul gibt es eine Vielzahl privater Unternehmen, die tausende Familien (wohl illegal) mit Wasser versorgen. Aus dem ganzen Land wird Nahrungsmittelunsicherheit gemeldet. Die Städte sind davon indes weniger stark betroffen als ländliche Regionen, insbesondere deshalb, weil Städte ihren Bedarf aus den umliegenden ländlichen Gebieten sowie durch Importe aus dem Ausland zu decken versuchen. Migranten geben jedoch besonders häufig an, dass die Nahrungsmittelbeschaffung problematisch und vom Einkommen abhängig ist (vgl. EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 30 ff.). Die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Kabul gehört, freilich auf niedrigem Niveau, zu den besten in Afghanistan (vgl. OVG NRW, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 179). Dort ist der Zugang zum Gesundheitssystem gerade für Frauen am höchsten. Die Qualität der medizinischen Einrichtungen ist jedoch gering. Wer es sich leisten kann, lässt sich in Indien oder Pakistan behandeln. Mitunter wird Medizin nicht kostenlos ausgegeben, sondern muss käuflich erworben werden. Es wird von Korruption im Gesundheitswesen berichtet, die im Land auch im Übrigen weit verbreitet ist. Es existiert ein Programm zur Verbesserung der Standards von Krankenhäusern. Ausländische Hilfsorganisationen bieten medizinische Dienste an.

Kabul ist das wichtigste Zentrum für Handel und Arbeit in Afghanistan. Es zieht Menschen aus den umliegenden ländlichen Gegenden an, die in der Stadt mit Lebensmitteln handeln oder dort einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Abhängige Beschäftigung ist in der Stadt weitaus stärker verbreitet als selbständige Tätigkeit, während dieses Verhältnis in ländlichen Gebieten umgekehrt ist. Der Stand der industriellen Entwicklung ist vergleichsweise hoch. Die Stadt beherbergt, anders als die ländlichen Gegenden, viele Unternehmen und Verwaltungseinrichtungen, die Arbeitsmöglichkeiten bieten. Die Löhne sind in Kabul im Allgemeinen höher als in anderen Provinzen, der Arbeitsmarkt ist, verglichen mit ländlichen Gebieten, attraktiver. Allerdings sind auch die Lebenshaltungskosten höher als anderswo. Die Arbeitslosenquote ist in den letzten zehn Jahren stark angestiegen. Sie liegt in Kabul bei etwa 25 %, die Jugendarbeitslosenquote sogar bei etwa 38 %. Rückkehrer müssen sich häufig als Tagelöhner (insbesondere im Bereich des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten) zu geringen Löhnen verdingen; nicht jeder findet täglich Arbeit. Die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk, wozu auch die ethnische Zugehörigkeit zu einem Volksstamm zählt, kann ein entscheidender Vorteil sein. Es existieren bekannte Treffpunkte, an denen sich Arbeitssuchende und potentielle Arbeitgeber täglich früh morgens treffen. Je nach Qualifikation der Arbeitssuchenden und Art der Arbeit werden zwischen etwa 300 und 1.000 Afghani pro Tag gezahlt (ein Kilogramm Reis kostet in Kabul etwa

58 Afghani, ein Kilogramm Brot etwa 39 Afghani und ein Kilogramm Weizen etwa 24 Afghani). Mitunter betreiben Migranten eigene kleine Unternehmen (Geschäfte, Verkauf von Kleinwaren, kleine Restaurants) oder arbeiten mit gemieteten Autos als Taxifahrer. Rückkehrer dürften im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung häufiger von Armut und schlechten und instabilen Arbeitsverhältnissen betroffen sein. Viele sind auf die Unterstützung durch Angehörige angewiesen. Die in Kabul herrschenden Verhältnisse setzen damit ein erhebliches Maß an Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität von Neuankömmlingen voraus. Personen mit besonderen Einschränkungen wird die Befriedigung ihrer existentiellen Bedürfnisse häufig nicht möglich sein. So besteht die beachtliche Gefahr, dass eine Familie mit Kindern ohne jeden Rückhalt vor Ort nicht in der Lage sein wird, mit nur einer erwerbsfähigen Person mit der nötigen Sicherheit die Unterkunft und die Nahrungsmittelversorgung der Familie sicherzustellen (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 464 ff., und v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 297 ff.). Erst recht dürfte die humanitäre Lage für Familien ohne männliches Oberhaupt unzumutbar sein (vgl. Sächs. OVG, U. v. 16.08.2019 - 1 A 342/18.A -, juris Rn. 44 ff.). Für afghanische Rückkehrer und Binnenmigranten, die weder über eigene finanzielle Ressourcen noch über Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk verfügen, hängen die Möglichkeiten, sich in Kabul niederzulassen, Geld zu verdienen und so Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygiene und medizinische Versorgung auf bescheidenem Niveau zu gewährleisten, insgesamt von der individuellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen ab, die erforderlich ist, um auf dem umkämpften Markt der Arbeitsmöglichkeiten und Unterkünfte bestehen zu können. Auf dem Arbeitsmarkt in Afghanistan ist der Sektor der geistigen Arbeit immer noch sehr klein und mit 60 % arbeitet die Mehrzahl der Afghanen noch in der Landwirtschaft. Daneben findet Beschäftigung vor allem in Familien- und Kleinbetrieben (z. B. im Einzelhandel) und im Bauwesen statt, gefolgt vom öffentlichen und dem industriellen Sektor. Die Mehrzahl der männlichen Afghanen, gegen die sich der Kläger durchsetzen müsste, arbeitet als ungelernte Arbeiter. In den meisten Branchen, beispielsweise im Baubereich, werden Tagelöhner eingesetzt. Das Existenzminimum für eine Person kann durch solche Aushilfsjobs erwirtschaftet werden. Dabei ist zu beachten, dass – wie oben ausgeführt – in den Provinzen Herat und Mazar-e Sharif wie auch noch in Kabul die Beschäftigungsmöglichkeiten besser sind als in anderen Städten und es dort den höchsten Anteil an angestellten Arbeitskräften gibt (vgl. EASO: Key socio-economic indicators, state protections, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, April 2019, S. 28 ff.).

Aufgrund der Corona-Pandemie, die auch Afghanistan erreicht hat, stellt sich die Lage aktuell jedoch anders dar.

Der erste positiv getestete COVID-19-Fall in Afghanistan wurde am 24. Februar 2020 in Herat bestätigt („Afghanistan confirms 1st case of coronavirus“ v. 24.02.2020, <https://www.aa.com.tr/en/asia-pacific/afghanistan-confirms-1st-case-of-coronavirus/1743012>). Am 22. März 2020 gab es bereits 34 positiv getestete Fälle und den ersten offiziellen Tod eines Afghanen aufgrund von COVID-19. Bis zum 7. Mai 2020 gab es insgesamt 3.563 positiv getestete COVID-19-Fälle und 106 bestätigte Todesfälle in Afghanistan. Mittlerweile sind in allen Provinzen Afghanistans Personen mit Covid-19 positiv getestet worden, wobei Kabul am stärksten betroffen ist, gefolgt von Herat (OCHA: Brief: COVID-19 No. 42 v. 07.05.2020). Laut U.S. Embassy in Afghanistan (COVID-19 Information v. 27.04.2020) gab es aktuell in Kabul 479 infizierte Personen und 14 Personen sind nachweislich an Covid-19 gestorben. Es gibt jedoch nur acht Laboratorien im Land, die etwa 100 bis 150 Tests pro Tag auswerten können, so dass von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020).

Eine Reihe von Provinzen hat Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung von COVID-19 zu begrenzen. Im ganzen Land haben diese „Measured Lockdowns“ zur Schließung von Abschnitten von Städten und grundsätzlich zu Bewegungseinschränkungen geführt. Dazu gehören auch die Begrenzung der Anzahl der zusammen reisenden Personen und die Verhängung von Ausgangssperren (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020).

Bereits am 14. März forderte Präsident Ashraf Ghani die Öffentlichkeit auf, große öffentliche Versammlungen zu vermeiden und auf Hygiene zu achten, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern (Tolo News: Update: 11 Tested Positive for Coronavirus In Afghanistan, 11.03.2020, <https://tolonews.com/health/3-more-positive-cases-coronavirus-afghanistan-total-10>). Am 18. März verbot das Innenministerium alle großen Versammlungen und ordnete die Schließung von Veranstaltungsorten, die große Menschenmengen anziehen, wie Unterhaltungsstätten, Sportplätze, Schwimmbäder, Fitnessclubs und Hochzeitshallen, an (Aljazeera: 'God's punishment': Muted Nowruz in Afghanistan over coronavirus, v. 20.03.2020, <https://www.aljazeera.com/news/2020/03/punishment-muted-nowruz-afghanistan-coronavirus-200320143643578.html>). Am 22. März forderte Gesundheitsminister Ferozuddin Feroz die Regierung auf, die Sperrung der Stadt Herat auf einer Pressekonferenz in Kabul anzuordnen (TOLO News: „Positive Coronavirus Cases Raise to 34 in Afghanistan“ v. 22.03.2020, <https://tolonews.com/health/positive-coronavirus-cases-raise-34-afghanistan>). Am 24. März haben die lokalen Behörden in Jalalabad strenge Maßnahmen ergriffen, und die Bewegungsfreiheit der Bürger bis zum 1. April begrenzt (Urdo Point: Afghan Authorities Close Eastern

City Of Jalalabad Due To Coronavirus Fears – Spokesman“ v. 24.03.2020, <https://www.urdu-point.com/en/world/afghan-authorities-close-eastern-city-of-jala-873131.html>). Am 25. März begann die afghanische Regierung, die Bewegungsfreiheit der Einwohner in den Provinzen Farah, Herat und Nimruz zu begrenzen, nachdem sich Herat aufgrund der aus dem Iran Geflüchteten als Hauptquelle für interne Übertragungen in Afghanistan herausgestellt hatte (Tolo News: COVID-19: „Govt Limits Residents' Movement in Herat v. 25.03.2020“, <https://tolonews.com/index.php/health/covid-19-govt-limits-residents-movement-herat>; Aljazeera: „Coronavirus: Herat emerges as Afghanistan's epicentre“ v. 25.03.2020, <https://www.aljazeera.com/news/2020/03/coronavirus-herat-emerges-afghanistan-epicentre-200325032420910.html>; Gandhara: „Afghanistan Locks Down ‘Gateway’ City Of Coronavirus Outbreak“ v. 25.03.2020, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-locks-down-gateway-city-of-coronavirus-outbreak/30509289.html>). Am 26. März kündigte die Regierung die Freilassung von 10.000 Gefangenen an, die älter als 55 Jahre waren, um die Ausbreitung von COVID-19 im Land zu verlangsamen (AFP: „Afghanistan to release up to 10,000 prisoners to slow coronavirus spread“ v. 26.03.2020, <https://news.yahoo.com/afghanistan-release-10-000-prisoners-slow-coronavirus-spread-211850224.html>). Am selben Tag weiteten die afghanischen Behörden den Lockdown auf die Provinzen Kabul, Kandahar und Logar aus. Am 27.03.2020 wurde bekannt gegeben, dass das afghanische Kabinett beschlossen hatte, die afghanische Hauptstadt Kabul ab dem 28. März für drei Wochen zu sperren. Im Rahmen dieses „Lockdowns“ sollen alle Bewohner der Stadt zu Hause bleiben und alle nicht wesentlichen Reisen und Versammlungen meiden. Ohne triftigen Grund dürfen die Bewohner ihre Häuser nicht verlassen. Alle Restaurants, Hotels, Saunen, Cafés, öffentlichen Badezentren, Schreine, Fitnessstudios, Parks und anderen Geschäfte bleiben drei Wochen lang geschlossen, mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften und Banken (The Guardian: „Civil war, poverty and now the virus: Afghanistan stands on the brink“ v. 02.05.2020, <https://www.theguardian.com/world/2020/may/02/afghanistan-in-new-battle-against-ravages-of-covid-19>). Es wurde auch angekündigt, dass alle Sportstätten, Schreine und anderen öffentlichen Versammlungsorte für die Dauer der Sperrung in Kabul geschlossen bleiben (Tolo News: „Wolesi Jirga to Meet Less Amid Coronavirus“ v. 22.03.2020, <https://tolonews.com/health/wolesi-jirga-meet-less-amid-coronavirus>). Öffentliche Verkehrsmittel mit mehr als fünf Passagieren sind ebenfalls verboten. Große Bildungseinrichtungen und Hochzeitssäle werden in Isolationszentren umgewandelt, um diejenigen für zwei Wochen unter Quarantäne zu stellen, die aus dem Iran zurückkehren. Insgesamt patrouillieren 70 Militärteams in Kabul, um Menschen mit Symptomen zu identifizieren. Bis zum 9. April waren über 1.500 Polizisten in Kabul stationiert (Urdo Point: „Afghan Authorities

Close Eastern City Of Jalalabad Due To Coronavirus Fears - Spokesman“ v. 24.03.2020, <https://www.urdupoint.com/en/world/afghan-authorities-close-eastern-city-of-jala-873131.html>). Der Lockdown wurde in der Provinz Kabul am 12. April noch verschärft. Alle Hauptautobahnen wurden gesperrt. Das Innenministerium kündigte an, dass es Konsequenzen für jeden geben würde, der gegen die Regelungen des Lockdowns verstößt. Laut U.S. Embassy in Afghanistan (COVID-19 Information v. 27.04.2020) sind die Städte Kabul, Herat, Farah, Jalalabad, Asadabad und Zaranj im Lockdown und alle ausländischen Fluggesellschaften und Kam Air haben ihren Flugbetrieb von Kabul aus eingestellt. Am 17. April wurde die Sperrung in der Provinz Kabul um drei Wochen bis zum 9. Mai verlängert. Bereits am 2. Mai erweiterte die afghanische Regierung den landesweiten Lockdown bis zum 24. Mai (OCHA: Afghanistan Brief: COVID-19 No. 42 v. 07.05.2020).

Durch den Lockdown in der Hauptstadt von Afghanistan, welche das Ziel der Rückführungen aus Europa ist, ist der Arbeitsmarkt dort, insbesondere der der Tagelöhner abrupt eingebrochen (UNHCR: Covid-19: Mehr Unterstützung für Afghanistan und seine Nachbarländer v. 14.04.2020). Wegen der Ausgangssperren ist es momentan grundsätzlich kaum möglich, auf Arbeitssuche zu gehen. Der Zugang zu Arbeit ist vehement eingeschränkt. Eine Arbeitssuche ohne soziale Kontakte nicht vorstellbar.

Ein weiteres Hindernis für die Arbeitssuche, aber auch für die Suche einer Unterkunft, ist es, dass die Bevölkerung ihre Angst vor einer Ansteckung mit Covid-19 gerade mit Rückkehrern in Verbindung bringt. Friederike Stahlmann hat hierzu ausgeführt, dass insbesondere Rückkehrer aus dem Iran primär für die Gefahr durch Corona verantwortlich gemacht werden und dass auch aus Europa nach Afghanistan eingereiste von dieser Stigmatisierung betroffen sind. Dies erschwert auch ihre Aufnahme in einen Familienverbund aus Angst vor einer Ansteckung (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener“ v. 27.03.2020; OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 22.04.2020). Übernachtungsmöglichkeiten in Teehäusern sind nicht mehr gegeben, da diese bereits seit März sukzessive geschlossen wurden (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener“ v. 27.03.2020).

Während es wegen des Lockdowns und der damit verbundenen Ausgangsbeschränkungen kaum möglich sein dürfte – zumindest nicht ohne die Vermittlung durch einen Familienverbund vor Ort – in Kabul eine Arbeit zu finden, sind andererseits auch bereits die Lebensmittelpreise

angestiegen. Die Preise für Grundnahrungsmittel sind insbesondere auch durch den Zusammenbruch der Versorgungsketten wegen der Reisebeschränkungen stark gestiegen, teilweise um fast 20 Prozent wie für das Grundnahrungsmittel Mehl. Hinzukommen aber auch Ertragsverluste von 20 Prozent aufgrund von Pilzkrankungen beim Weizen wegen der erhöhten Niederschlagsmengen, Störungen des Inlandshandels und Panikkäufe in den großen städtischen Zentren. Alle Faktoren zusammen haben zu Preisspitzen für wichtige Rohstoffe geführt. Der Weizenpreis ist zwischen dem 14. März und dem 27. April 2020 um 17 Prozent gestiegen, während die Kosten für Hülsenfrüchte, Zucker und Reis im gleichen Zeitraum um 12 Prozent, 8 Prozent bzw. 7 Prozent gestiegen sind (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020).

Auch durch die Hilfeleistungen der afghanischen Regierung und ausländischer Hilfsorganisationen wird es nicht möglich sein, die ausreichende Versorgung der Bevölkerung Kabuls und damit auch von Rückkehrern zu gewährleisten. Zwar wird die Bevölkerung teilweise durch die afghanische Regierung und internationale Hilfsorganisationen mit Lebensmitteln versorgt, darunter die Tagelöhner, die wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kein Geld mehr verdienen können (www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html). Diese Maßnahmen sind aber bei weitem nicht ausreichend. Nach Schätzungen ist durch die Corona-Pandemie die Lebensmittelversorgung von mehr als 14 Millionen Menschen gefährdet. Allein sieben Millionen Kinder seien durch die Pandemie von Hunger bedroht (www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html unter Berufung auf WEP und Save the Children). Im ganzen Land kommt es verbunden mit dem Lockdown zu Bewegungseinschränkungen, die auch für die Hilfsorganisationen zu Verzögerungen und Komplikationen führen (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020). Laut Friederike Stahlmann sind die NGO ACE, wo Rückkehrer Unterstützungsleistungen beantragen müssten, wegen der Pandemie seit dem 28.03.2020 geschlossen (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener“ v. 27.03.2020). Im Übrigen ist es nicht absehbar, wie lange der Lockdown für Kabul noch verlängert werden wird und wie sich die Situation auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt nach Ende des Lockdowns entwickeln wird. Jedenfalls ist in der aktuellen Situation nicht davon auszugehen, dass die Rückkehrförderprogramme, die u.a. Reisebeihilfen, Startgelder, Beratung und Begleitung zu Behörden, medizinischen und karitativen Einrichtungen, Unterkunft sowie finanzielle Integrationshilfen vorsehen (im Einzelnen: HessVGH, U. v. 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris; unter Hinweis auf Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 373/ 374 und vom 13.11.2019, S. 356 ff.) in der Lage sind, ein Überleben des Rückkehrenden bis zu einer Normalisierung der Situation zu gewährleisten.

Dies gilt auch für den Kläger, der aus der Provinz Parwan stammt und überzeugend ausgeführt hat, dass seine Eltern, die zunächst nach Kabul geflohen seien, sich auch dort nicht sicher gefühlt hätten. Sein Bruder sei in Kabul angeschossen worden, nachdem sie den Forderungen der Taliban nicht nachgekommen seien. Sie hätten dem Kläger noch gesagt, dass sie beabsichtigten, Kabul zu verlassen. Seit zwei Jahren habe er keinen Kontakt mehr zu ihnen. Mithin verfügt er über kein soziales Netzwerk in Kabul, dem Zielort einer Abschiebung, das für ihn für Unterkunft und Arbeit sorgen könnte. Unabhängig hiervon geht das Gericht allerdings auch davon aus, dass der Kläger in Kabul vor einer Vergeltungsaktion durch die Taliban nicht hinreichend sicher wäre.

Nach alledem hat die Klage hinsichtlich der Zuerkennung des subsidiären Schutzes Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

27.06.2020
wi

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Spiekermann